

115. Welche Bedeutung hat der völlige Verlust der Arbeitsfähigkeit für die Frage, ob der Verletzte in Siedtum verfallen sei?

I. Straffenat Urf. v. 30. September 1938 g. R. 1 D 715/38.

1. Landgericht Schweinfurt.

Aus den Gründen:

Die Möglichkeit, daß der Verletzte H. in Siechtum verfallen sei, schließt das LG. mit der Begründung aus, daß die schwere Sprachstörung nicht den „Gesamtorganismus“ des Verletzten ergriffen habe. Richtig ist, daß bei dem „Verfallen in Siechtum“ an einen Zustand zu denken ist, der den Gesamtzustand der körperlichen und geistigen Kräfte (den „Gesamtorganismus“) des Verletzten erheblich beeinträchtigt. Im übrigen muß ein anhaltender („chronischer“) Krankheitszustand vorliegen, der das Allgemeinbefinden erheblich stört und ein Schwinden der Körperkräfte und Hinfälligkeit zur Folge hat. Der Zustand braucht nicht unheilbar zu sein; es genügt vielmehr, daß sich die Heilung entweder überhaupt nicht oder doch nicht der Zeit nach bestimmen läßt (vgl. RWSt. Bd. 44 S. 59, 60 und die dort angeführten Entscheidungen).

Das LG. beurteilt jedoch mit Unrecht den Zustand des Verletzten nur unter Berücksichtigung der Sprachstörung, nicht, was notwendig gewesen wäre, auch unter Erörterung des Allgemeinbefindens. Nach dieser Richtung enthält aber das Urteil an verschiedenen Stellen Ausführungen, die darauf hindeuten, daß der Verletzte möglicherweise in Siechtum verfallen ist. Wie das LG. feststellt, ist H. seit seiner Verletzung „völlig arbeitsunfähig“; „er wird sich möglicherweise von den erlittenen Verletzungen nie mehr ganz erholen, mindestens wird er lange Zeit so hinfällig sein, daß er keinem Verdienste nachgehen kann“.

Danach liegt die Annahme nahe, daß der nach den Ausführungen des LG. „in seiner Dauer nicht abzusehende Krankheitszustand“ das Allgemeinbefinden des Verletzten so schwer beeinträchtigt, daß man von einem Verfallen in Siechtum i. S. des § 224 StGB. sprechen kann. Dabei ist die Tatsache, daß der Verletzte völlig arbeitsunfähig geworden ist, besonders zu beachten. Die Arbeitsfähigkeit eines Menschen ist für ihn selbst und vor allem auch für die Gesamtheit der Volksgenossen eines der wertvollsten Güter; denn ihr Verlust hat in den meisten Fällen zur Folge, daß der davon Betroffene der Allgemeinheit zur Last fällt. Die Arbeitsunfähigkeit kann daher bei der Prüfung der Frage, ob der Verletzte „in Siechtum verfallen“ sei, besonders dann von ausschlaggebender Bedeutung sein, wenn ein Mann verletzt worden ist, der in der Vollkraft seiner Jahre gestanden hat.